

B e s c h l u ß

In Sachen

der Diplom-Musiklehrerin Paula J. [REDACTED], [REDACTED],  
[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin,  
Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter 2. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]  
in [REDACTED] -

gegen

die Stadtgemeinde M. [REDACTED], vertreten durch den  
1. Bürgermeister,

Beklagte, Berufungsbeklagte,  
Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter 2. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]  
in [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs  
in der Sitzung vom 16. März 1959  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger  
sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Kreft  
und Dr. Beyer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß  
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom  
29. Mai 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerderechtszuges trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Der Klägerin ist das Urteil des Landgerichts Würzburg vom 20. Februar 1957 ordnungsmäßig in abgekürzter Form von Anwalt zu Anwalt am 4. März 1957 zugestellt worden. Noch während des Laufes der Berufungsfrist hat sie um Bewilligung des Armenrechts für den Berufungsrechtszug nachgesucht. Nach längeren Ermittlungen im Armenrechtsprüfungsverfahren ist ihr durch Beschluß vom 29. April 1958 das Armenrecht für einen beschränkten Antrag für den Berufungsrechtszug bewilligt worden. Nachdem ihrem Anwalt die Armenrechtsbewilligung am 3. Mai 1958 mitgeteilt worden war, hat die Klägerin am 17. Mai 1958 Berufung eingelegt und um Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsfrist mit der Begründung gebeten, sie habe wegen Armut die Berufung nicht vor Bewilligung des Armenrechts einlegen können. Durch Beschluß vom 29. Mai 1958 sind der Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO und die Berufung wegen Einlegung nach Ablauf der Berufungsfrist verworfen worden. Gegen diesen am 13. Juni 1958 zugestellten Beschluß hat die Klägerin die zulässige sofortige Beschwerde eingelegt.

Die Auffassung der Klägerin, die Einhaltung der Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO sei deshalb nicht möglich gewesen, weil über das rechtzeitig beantragte Armenrecht verspätet entschieden worden sei, und deshalb sei sie an der Wahrung der Frist durch höhere Gewalt verhindert worden, greift nicht durch, weil es gegen die Versäumung der Frist des § 234 Abs. 3 ZPO keine Wiedereinsetzung gibt. Die in § 234 Abs. 3 ZPO bestimmte Jahresfrist ist eine uneigentliche Frist und duldet deshalb keine Wiedereinsetzung.

- 3 -

Die Klägerin meint, geradeso, wie gegenüber dem Prozeßgegner auch bei Ablauf einer gesetzlichen Ausschußfrist die Einrede der Arglist durchgreife, wenn die Versäumung der Frist durch ein Verhalten des Prozeßgegners veranlaßt worden sei, müsse in analoger Anwendung jenes Grundsatzes die Nichtwahrung der Frist des § 234 Abs. 3 ZPO auch dann unberücksichtigt bleiben, wenn die Versäumung der Frist nicht durch ein Verhalten des Prozeßgegners, sondern infolge der Langwierigkeit des gerichtlichen Armenrechtsprüfungsverfahrens versäumt worden sei. Ganz abgesehen davon, daß insoweit eine analoge Rechtssituation nicht besteht, weil sich in dem hier zur Entscheidung anstehenden Fall nicht Vertrags- oder Prozeßparteien als Handelnde gegenüberstehen, hat das Berufungsgericht im Armenrechtsprüfungsverfahren vor Ablauf der Jahresfrist das nach seiner Auffassung zur Beurteilung noch erforderliche ärztliche Gutachten beigezogen und der Klägerin bereits am 20. Februar 1958 zur Äußerung innerhalb zwei Wochen zugeleitet; die Klägerin hat sich aber, obgleich die Beklagte eine Erklärung bereits am 25. Februar 1958 zu dem Gutachten abgegeben hat, überhaupt nicht erklärt; sie hat auch nicht auf den am 4. April 1958 drohenden Ablauf der Frist des § 234 Abs. 3 ZPO hingewiesen. Sie ist daher auch nicht, wie die analoge Anwendung des der Einrede der Arglist zugrundeliegenden Rechtsgedankens es allermindest verlangen würde, durch ein Verhalten einer anderen Stelle zur Nichtwahrung der Frist veranlaßt worden; der Fristablauf ist vielmehr dadurch wesentlich mitbedingt, daß die Klägerin trotz gerichtlicher Auflagen innerhalb der Frist untätig geblieben und den drohenden Ablauf der Frist nicht beachtet hat. Im Blick auf eine angeblich analoge Rechtsanwendung der Grundsätze, die der Einrede der Arglist zugrundeliegen, kann die Klägerin sich daher keinesfalls mit Erfolg berufen.

**JLaw – Gesetze und Urteile.**Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1111

Mit Recht hat daher das Oberlandesgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist verweigert und die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen. Die Beschwerde der Klägerin war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Geiger      Dr. Pagendarm      Dr. Weber  
Dr. Kreft      Dr. Beyer